

Vereinsförderungskonzept

der Gemeinde Marklkofen

I. Allgemeine Voraussetzungen

§ 1

Grundsätze der Förderung

- (1) Nach diesen Richtlinien werden nur Vereine gefördert, die
1. im Vereinsregister mit Sitz in der Gemeinde Marklkofen eingetragen sind,
 2. deren Mitglieder natürliche Personen sind,
 3. einen Beitrag von mindestens 2,00 € pro Monat für erwachsene Mitglieder erheben,
 4. gemeinnützig sind und
 5. mindestens 25 Mitglieder mit Haupt-/Zweitwohnsitz in der Gemeinde Marklkofen nachweisen.
- (2) Nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden
1. Vereine und Organisationen, die ausschließlich kirchlichen und karitativen Zwecken dienen
 2. politische Parteien, Wählervereinigungen sowie angeschlossene Organisationen
 3. Vereine und Einrichtungen der Erwachsenenbildung
 4. im Ortsbereich tätige Organisationen des Tier-, Natur- und Umweltschutzes
 5. gewerkschaftliche und berufspolitische Zusammenschlüsse
 6. Mieter- bzw. Hausbesitzervereine
- (3) Nicht im Vereinsregister eingetragene Vereine können dann gefördert werden, wenn der laut Satzung gegebene Vereinszweck wesentlich über rein gesellschaftliche Zwecke hinausgeht und der Gemeinderat den Verein als förderfähig nach diesen Richtlinien einstuft.
- (4) Die Art der gemeindlichen Vereinsförderung ist in Abschnitt II dieser Richtlinien erschöpfend dargestellt.
- (5) Die Gemeinde behält sich vor, die Förderung bei Vereinen, die keine ausreichende, satzungsgemäße Aktivität nachweisen, auszusetzen bzw. zu streichen.

§ 2

Antragstellung

- (1) Sämtliche Leistungen nach diesen Richtlinien werden nur auf Antrag gewährt.
- (2) Alle Leistungen nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Marklkofen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
- (3) Anträge auf Leistungen nach Abschnitt II Unterabschnitt 2 – Bau- und Investitionsmaßnahmen – sind wegen der Haushaltsplanung spätestens bis 01.09. des geplanten Maßnahmenjahres vorausgehenden Jahres zu stellen. Vor Bewilligung der Mittel dürfen keine zahlungsverpflichtenden Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden.

- (4) Anträge werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, formlos gestellt.
- (5) Zur Antragstellung ist grundsätzlich nur der Hauptverein, nicht evtl. Sparten usw. berechtigt.
- (6) Sind für eine Förderung nach diesen Richtlinien Angaben über die Mitgliederzahlen erforderlich (insbesondere § 4 und § 5), so haftet der Vorstand für die Richtigkeit der gemachten Angaben. Unrichtige Angaben zur Erlangung eines höheren Förderbetrages haben den Verlust der künftigen Förderung zur Folge. Über eine Wiederaufnahme entscheidet der Gemeinderat.

§ 3

Verwendungsnachweis

- (1) Die Gemeinde ist bei Leistungen nach diesen Richtlinien generell berechtigt, Verwendungsnachweise zu verlangen bzw. Vereinsunterlagen, die mit der Gewährung der Förderung in Zusammenhang stehen, zu fordern oder einzusehen.
- (2) Bei der Förderung von Bau- und Investitionsmaßnahmen ist der Gemeinde in jedem Fall ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

II. Art der Förderung

1. Grundförderung

§ 4

Jugendförderung

- (1) Die Vereine erhalten für ihre Jugendarbeit pro Kind und Jugendlichen (bis 18 Jahre) eine Grundförderung von 10,00 € je Mitglied und Kalenderjahr. Bei gleichzeitiger Zugehörigkeit zu mehreren Sparten ist eine Doppel- oder Mehrfachförderung möglich. Maßgeblich ist die jeweilige Mitgliedermeldung an den Fachverband.
- (2) Gefördert werden abweichend von § 1 Vereine, die ihr Betätigungsfeld in der Gemeinde haben und die in ihrer Mitgliederzahl zum größten Teil aus Einwohnern der Gemeinde Marklkofen bestehen. Ein Anspruch auf Förderung besteht grundsätzlich nicht.

§ 5

Jubiläen, Fahnenweihen

- (1) Die Gemeinde gewährt den Vereinen bei Veranstaltungen anlässlich von Vereinsjubiläen (Gesamtvereine – keine Sparten) Zuschüsse und zwar

für das	25jährige Vereinsjubiläum
für das	50jährige Vereinsjubiläum
für das	75jährige Vereinsjubiläum
für das	100jährige Vereinsjubiläum
und für das	125jährige Vereinsjubiläum

Die Förderung beträgt für jedes Vereinsjahr 10,00 €.

- (2) Bei Fahnenweihen übernimmt die Gemeinde bei vorheriger Antragstellung und Genehmigung durch den Gemeinderat die nachgewiesenen und notwendigen Kosten für ein Trauerband.

§ 6

Übungsleiterzuschuss

- (1) Die Gemeinde Marklkofen bewilligt Vereinen für eingesetzte Übungsleiter, welche die Voraussetzungen nach den Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Freistaates Bayern zu den Kosten für Übungsleiter in Turn- und Sportvereinen erfüllen, einen Zuschuss. Die Höhe des Zuschusses der Gemeinde entspricht dem des Freistaates Bayern.
- (2) Für Vereine, die nach den staatlichen Vorschriften wegen Nichterfüllung formeller Voraussetzungen keinen Anspruch auf einen Übungsleiterzuschuss haben, kann der Gemeinderat einen pauschalen Übungsleiterzuschuss festsetzen.

§ 7

Vereinsveranstaltungen, Meisterschaften

- (1) Ist ein nach § 1 förderungswürdiger Verein Ausrichter von überregionalen Veranstaltungen, kann für die Durchführung bei Veranstaltungen ein Zuschuss gewährt werden.
- (2) Pokal- und Sachspenden für Sportveranstaltungen im Bereich der Gemeinde Marklkofen werden bei Bedarf durch den Bürgermeister bewilligt.
- (3) Für Gemeindemeisterschaften spendet die Gemeinde einen Pokal oder stellt eine wertgleiche Förderung (bis zu 80,- €) zur Verfügung.

§ 8

Unterhalt und Pflege vereinseigener Sportanlagen

- (1) Vereine mit vereinseigenen Sportanlagen erhalten zu den Kosten des Unterhalts auf Antrag einen jährlichen Pauschalzuschuss, soweit der Verein nachweist, dass er diese Kosten nicht aus eigener Kraft tragen kann.

Der Pauschalzuschuss beträgt für

Sportanlagen für Fußballvereine	je Hektar	1.500,00	€
Tennisfreiplätze	je Platz	300,00	€
Sommerstockbahnen	je Bahn	20,00	€
Schießstände	je Stand	11,00	€

- (1) Für vereinseigene Sportanlagen, die nicht in Absatz 1 enthalten sind, beschließt der Gemeinderat über die Förderfähigkeit und setzt unter Berücksichtigung der Fördersätze des Abs. 1 die Pauschalförderung fest.

- (2) Die Rasenpflege vereinseigener Fußballplätze bleibt bei den Vereinen.

§ 9

Überlassung gemeindlicher Sportanlagen

- (1) Die Gemeinde fördert die Sportvereine auch durch die unentgeltliche Überlassung gemeindlicher Sportanlagen und deren Nebeneinrichtungen. Dies sind insbesondere die Turnhalle Marklkofen und der Turnraum Steinberg.
Die anfallenden Mietkosten für die Turnhalle Marklkofen an den Schulverband Marklkofen werden von der Gemeinde übernommen.
- (2) Die Gemeinde zahlt für die Sportanlagen in Steinberg die Pacht.

2. Förderung von Bau- und Investitionsmaßnahmen

§ 10

Überlassung gemeindlicher Grundstücke

- (1) Zum Zweck des Baus vereinseigener Sportanlagen kann die Gemeinde Vereinen geeignete Grundstücke durch den Abschluss langjähriger Pachtverträge überlassen. Dabei ist von einer Laufzeit von 25 Jahren auszugehen. Das Nähere wird im Einzelfall durch einen Pachtvertrag geregelt.
- (2) Grundsätzlich ist bei Überlassung gemeindlicher Grundstücke zum Bau von Vereinsanlagen in die Vereinssatzung eine Bestimmung aufzunehmen, wonach bei Auflösung des Vereins das gesamte Vereinsvermögen der Gemeinde Marklkofen zufällt.

§ 11

Zuschüsse für Bau und Sanierung von Sportanlagen

- (1) Die Gemeinde Marklkofen fördert den Neubau bzw. die Sanierung von Sportanlagen mit einem Zuschuss von 30 % der nachgewiesenen Bau- und Sanierungskosten.
- (2) Von Vereinsmitgliedern erbrachte Arbeitsleistungen werden bei der Berechnung des förderfähigen Gesamtbetrages mit 12,00 € je Stunde berücksichtigt.
- (3) Nimmt der Verein eine Förderung nach diesen Richtlinien in Anspruch, so hat er sämtliche staatliche und kommunale Fördermöglichkeiten auszuschöpfen. Das gleiche gilt für Förderungen der Sportfachverbände.
- (4) Eine gemeindliche Förderung wird nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- (5) Auf § 2 Abs. 3 wird verwiesen.
- (6) Die Bau- bzw. Sanierungspläne sind mit der Antragstellung vorzulegen. Der Gemeinderat behält sich eine Einschränkung der Förderung auf bestimmte Maßnahmen vor. Über die Förderung nach Abschnitt II.2 entscheidet in jedem Fall der Gemeinderat.
- (7) Nicht zuschussfähig sind

- a) Ausgaben für Wohnraum,
- b) anteilige Ausgaben für die Schaffung und Ausstattung von Räumen oder Anlagen, die Gesellschafts- und Aufenthaltswzwecken dienen, unabhängig davon, ob diese ständig, vorübergehend oder überhaupt nicht bewirtschaftet werden.

§ 12

Darlehen für Bau und Sanierung von Sportanlagen

- (1) Übersteigen die Bau- bzw. Sanierungskosten einen voraussichtlichen Gesamtbetrag von 25.000,- €, kann die Gemeinde ein Darlehen für die Zwischenfinanzierung (bis zur Auszahlung der zugesagten Zuschüsse) gewähren.
- (2) Das Darlehen ist Zug um Zug nach dem Eintreffen der Zuschüsse zurückzuzahlen.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11.
- (4) Über eine Anspruchssicherung ist im Einzelfall zu entscheiden.

§ 13

Erschließungskosten für vereinseigene Sportstätten

Erschließungs- und Anschlusskosten für vereinseigene Grundstücke und Anlagen werden von der Gemeinde übernommen.

§ 14

Förderung des Erwerbs von Großgeräten

Die Beschaffung von Sportgeräten sowie von Geräten für den Vereinsbetrieb wird mit 30 % der Pauschalsätze des BLSV oder sonstiger Fachverbände gefördert.

III. Sportlerehrung

§ 15

Grundsätzliches

- (1) Auch die jährlich (bei Bedarf) von der Gemeinde durchgeführte Sportlerehrung ist eine wesentliche Form der gemeindlichen Sportförderung.
- (2) Geehrt werden können auch Frauen und Männer, die sich um den Sport in der Gemeinde Marklkofen besonders herausragende Verdienste erworben haben. Über

diese Auszeichnung entscheidet der Gemeinderat. Bei jeder Sportlerehrung darf höchstens eine Person nach dieser Bestimmung ausgezeichnet werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16

Inkrafttreten, Rechtswirkung nach außen

Diese Richtlinien haben keinerlei Außenwirkung und bewirken keinen Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen durch die Gemeinde.

Ferner treten diese Richtlinien am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vereinsförderrichtlinien vom 01.01.1994 außer Kraft.

Marklkofen, den 16. Dezember 2013



Gelfinger
1. Bürgermeister